

Satzung
über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in
der Stadt Wetzlar (Straßenreinigungssatzung) vom XX.XX.2017

Auf Grund der §§ 5, 19, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2015 (GVBl. S. 254), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar in ihrer Sitzung am XX.XX.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 bis 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie solche öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

§ 2
Grundstücks- und Erschließungsbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 2 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230) in seiner jeweiligen Fassung bildet.
- (2) Ein Grundstück ist oder gilt als erschlossen im Sinne von § 1, wenn es zur öffentlichen Straße einen Zugang oder eine Zufahrt hat oder nach Maßgabe des allgemeinen Baurechtes haben darf. Das gilt auch dann, wenn zwischen dem Grundstück und der Straße eine den Erschließungsanlagen zuzurechnende Grundfläche liegt (z. B. Grünanlage bzw. Grünstreifen, Böschung, Mauer, Graben usw.) oder das Grundstück, ohne eine gemeinsame Grenze mit der Straße zu haben, mit der Straße durch besondere Zugänge oder Zufahrten verbunden ist.
- (3) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßen-

reinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche (Montag bis Sonntag), jährlich neu beginnend mit dem 1. Montag im Jahr beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger, wonach wieder der Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes an der Reihe ist.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 2 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Nießbraucher.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Magistrat seine jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat. Verpflichtete nach Abs. 1 können dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst benutzen. Privatrechtliche Abmachungen über die Reinigungsausübung heben aber die öffentlich-rechtliche Reinigungspflicht der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten nicht auf.
- (4) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) Fahrbahnen einschließlich Seitenstreifen und Radwege,
 - b) Parkplätze, Parkstreifen und Parkbuchten,
 - c) Straßenrinnen und Straßenabläufe,
 - d) Gehwege,
 - e) Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche
 - f) Überwege sowie
 - g) Böschungen, Stützmauern u .ä.
- (2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege sowie Treppenanlagen),
 - b) die räumlich von einer Fahrbahn getrennten selbständigen Fußwege einschließlich Durchgangs- und Verbindungswege und Treppenanlagen,

- c) in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 der Anlage 2 zur Straßenverkehrs-Ordnung) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 der Anlage 3 zur Straßenverkehrs-Ordnung), sofern dort jeweils keine Gehwege im Sinne von Buchstabe a) vorhanden sind, auf beiden Seiten je ein Streifen von 1,5 m entlang der Grundstücksgrenze sowie
 - d) in Straßen ohne äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzte Gehwege auf beiden Seiten je ein Streifen von 1,5 m entlang der Grundstücksgrenze.
- (3) Überwege im Sinne dieser Satzung sind
- a) die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr (Fußgängerüberwege im Sinne des § 26 der Straßenverkehrs-Ordnung i.V.m. Zeichen 350 der Anlage 3 zur Straßenverkehrs-Ordnung sowie Fußgängerüberwege an Lichtzeichenanlagen),
 - b) gesondert markierte und nicht gesondert markierte Überwege, die dem Fußgänger in der Mitte der Straße ein Warten in einer Verkehrsinsel ermöglichen (Fußgängerquerungshilfe) sowie
 - c) gesondert markierte und nicht gesondert markierte Überwege an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 5

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 8) und
- b) den Winterdienst (§§ 9 - 10).

§ 6

Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse, vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder einem in seiner Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Die Reinigungspflicht umfasst das Entfernen von Schmutz, Erde, Schlamm, Laub, Unkraut, Gras und allen sonstigen nicht auf die Straße gehörenden Gegenständen.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen oder Straßenteilen umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder Ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgetretener Wassernotstand, Frost).
- (4) Die Reinigung ist so auszuführen, dass die Straße oder Straßenteile nicht beschädigt werden.

- (5) Der Straßenkehrer ist unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen. Er darf insbesondere weder den Nachbarn zugeführt werden, noch in Straßenabläufe, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben bzw. Mulden geschüttet werden.
- (6) Die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienenden Vorrichtungen auf der Straße müssen – auch außerhalb der regelmäßigen Reinigungszeiten – von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freigehalten werden.

§ 7 Reinigungsfläche

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt,

- a) an zweiseitig bebaubaren Straßen bis zur Mitte der Straße,
- b) an einseitig bebaubaren Straßen bis zur gegenüberliegenden Straßenbegrenzung, höchstens jedoch bis zu einer Breite von 7,5 m.

Bei Plätzen ist einschließlich Gehwege ein 7,5 m breiter Streifen in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

Die Reinigung hat nach Bedarf zu erfolgen, mindestens aber einmal pro Woche, möglichst am Samstag oder am Tag vor einem gesetzlichen Feiertag. Plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen sind unverzüglich zu reinigen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für die öffentliche Straßenreinigung.

§ 9 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege (im Sinne von § 4 Abs. 2) und Überwege (im Sinne von § 4 Abs. 3) im Bereich der ihnen zugeordneten Reinigungsfläche in einer solchen Breite vom Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Die zu räumende Breite sollte 1,5 m nicht unterschreiten. Sofern ein vorhandener Gehweg im Sinne von § 4 Abs. 2 a) zu schmal ist, um tatsächlich als Gehweg genutzt werden zu können, ist entlang der Grundstücksgrenze ebenfalls eine Fläche in einer Breite von 1,5 m (inklusive der Gehwegfläche) vom Schnee zu räumen. In Fußgängerzonen sind eine benutzbare Gehfläche in einer Mindestbreite von 2,5 m entlang des Grundstückes und ein Übergang zur gegenüberliegenden Straßenseite in Höhe des Grundstückseingangs von mindestens 1,5 m Breite vom Schnee zu räumen.
- (2) Bei zweiseitig bebaubaren Straßen mit nur einseitigem Gehweg sind die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke auf beiden Straßenseiten räumpflichtig. Die Räumpflicht wechselt von Woche zu Woche (Montag bis Sonntag) zwischen den

Anliegern auf der Seite des Gehweges und den Gegenüberliegern, jährlich neu beginnend mit dem ersten Montag im Jahr bei den Anliegern auf der Seite des Gehweges.

- (3) Die vom Schnee geräumten Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung von den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (4) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 m zu räumen.
- (5) Bei Überwegen ist sowohl die zu querende Straße in einer Breite von 1,5 m bis zur Bordsteinkante zu räumen als auch der jeweilige Zugang vom Gehweg bis zur Bordsteinkante. Die Verpflichtung trifft die beiden gegenüberliegenden Anlieger jeweils bis zur Fahrbahnmitte, soweit diese nicht entsprechend § 12 durch die Stadt übernommen wird.
- (6) Zur Schneeräumung gehört auch die Räumung festgetretenen oder festgefrorenen Schnees, notfalls ist dieser aufzuhacken. Hierbei darf die Gehwegoberfläche nicht beschädigt werden.
- (7) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Bei weniger als 1,5 m breiten Gehwegen soll die Ablagerung auf der Fahrbahn erfolgen, und zwar so, dass die Straßenrinnen und Straßenabläufe freibleiben. Bei Gehwegen mit einer Breite von mindestens 1,5 m ist der Schnee an der vorderen Kante des Gehweges entlang der Borsteine zu lagern. Bushaltestellen sowie deren Zugänge müssen von abgelagertem Schnee freibleiben. Bei Straßen mit Bäumen ist der Schnee in den Baumreihen zu lagern. In den abgelagerten Schnee sind etwa alle 10 m ca. 1 m breite Durchstiche zu machen, damit das Tauwasser ablaufen kann.
- (8) Straßenrinnen, Straßenabläufe und Wasserhydranten müssen auf der gesamten Reinigungsfläche von Schnee freigehalten werden. Bei Tauwetter sind dem Schmelzwasser Abflussrinnen zu den Straßenabläufen zu bahnen.
- (9) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten werktags für die Zeit von 7 bis 20 Uhr, sonn- und feiertags von 9 bis 20 Uhr sowie darüber hinaus, soweit besondere örtliche Verkehrsverhältnisse dies erfordern. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen und nach Erfordernis zu wiederholen.

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- oder Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege (im Sinne von § 4 Abs. 2), die Zugänge zum Grundstückseingang und die Überwege (im Sinne

von § 4 Abs. 3) im Bereich der ihnen zugeordneten Reinigungsfläche derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (2) Bei Eisglätte sind Gehwege in voller Breite und Überwege in einer Breite von mindestens 2 m abzustreuen. § 9 Abs. 3 (Abstimmung mit Nachbargrundstücken) gilt entsprechend. In Fußgängerzonen (§ 9 Abs. 1 Satz 4), an Überwegen (§ 9 Abs. 5) und betreffend Gehwege, die zur Nutzung als Gehweg zu schmal sind (§ 9 Abs. 1 Satz 3), ist jeweils die zu räumende Fläche abzustreuen.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestreut zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nicht verwendet werden. Auf versiegelten Flächen dürfen auftauende Stoffe (Salz) in geringer Menge an besonderen Gefahrenstellen (Treppen, Gehwege mit starkem Gefälle, usw.) und zur Beseitigung von Glatteis oder festgetretenen Schneerückständen verwendet werden, wenn sie keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthalten. Rückstände an Streumaterial sind nach dem Auftauen zu entfernen. Zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht durch die öffentliche Straßenreinigung werden auftauende Streumittel in den notwendigen Mindestmengen eingesetzt.
- (5) Für die Beseitigung vorhandener Eisschichten gilt § 9 Abs. 7 entsprechend.
- (6) Hinsichtlich der Zeiten, in denen die vorstehenden Verpflichtungen wahrzunehmen sind, gilt § 9 Abs. 9 entsprechend.

§ 11

Straßenreinigung in den an die städtische Straßenreinigung angeschlossenen Stadtbezirken

- (1) Die Allgemeine Straßenreinigung (§ 6) auf den in dem Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten Straßen wird durch die als öffentliche Einrichtung betriebene städtische Straßenreinigung durchgeführt.
- (2) Für die durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke wird der Anschluss an die städtische Straßenreinigung angeordnet (Anschlusszwang). Die nach § 3 zur Reinigung Verpflichteten haben die städtische Straßenreinigung nach Maßgabe ihrer Bereitstellung zu benutzen (Benutzungszwang).
- (3) Ausgenommen von der öffentlichen Straßenreinigung sind die nicht im Sinne von § 6 Abs. 1 ausgebauten Straßen und die noch nicht fertigen bzw. noch nicht durchgehend ausgebauten Straßenteile. Von der Reinigung durch die städtische Straßenreinigung können einzelne Straßen oder Teile derselben ausgenommen werden, wenn die Straßenreinigung aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Für diese Straßen bzw. Straßenteile obliegt die Reinigung den nach § 3 der Satzung Verpflichteten.

§ 12

Winterdienst an Bushaltestellen, auf Radwegen und auf besonders gekennzeichneten Überwegen für den Fußgängerverkehr

- (1) Die öffentliche Straßenreinigung der Stadt Wetzlar versieht den Winterdienst nach den §§ 9 und 10 an den Bushaltestellen im Stadtgebiet, auf den innerörtlichen Radwegen, die nicht gleichzeitig als Gehwege dienen, auf im Stadtgebiet gelegenen besonders gekennzeichneten Überwegen für den Fußgängerverkehr im Sinne von § 4 Abs. 3 Buchstabe a) und auf im Stadtgebiet gelegenen Fußgängerquerungshilfen im Sinne von § 4 Abs. 3 Buchstabe b).
- (2) Der Winterdienst auf den Zugängen zu den in Absatz 1 genannten Überwegen bis zur Fahrbahn obliegt jedoch den Verpflichteten nach Maßgabe der §§ 9 und 10.

§ 13

Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige

- (1) Für die öffentliche Straßenreinigung werden Gebühren erhoben. Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 10 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben).
- (2) Gebührenpflichtig sind die nach § 3 dieser Satzung Verpflichteten. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des folgenden Monats auf den oder die Rechtsnachfolger über.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern und Wohnungserbbauberechtigten kann die Gebühr für die Gemeinschaft festgesetzt werden.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monatsersten. Dieser Termin wird durch öffentliche Bekanntmachung vorher bekanntgegeben. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem die Reinigung eingestellt wird.
- (5) Für die Beseitigung einer außergewöhnlichen Verunreinigung im Sinne des § 15 des Hessischen Straßengesetzes ist der Verursacher kostenersatzpflichtig.
- (6) Die Gebührenpflichtigen haben jede die Gebührenpflicht oder die Höhe der Gebühr beeinflussende Tatsache dem Magistrat (Kassen- und Steueramt) innerhalb eines Monats unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Gebühren

- (1) Die Gebühren werden nach Reinigungsleistung gestaffelt. Die in dem Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten Straßen werden darin entsprechend der von der öffentlichen Straßenreinigung zu erbringenden Leistung, die sich aus der

Häufigkeit der Reinigung unter Berücksichtigung der Verkehrsbelastung der Straße und des Verschmutzungsgrades ergibt, in zwei Klassen eingeteilt.

- (2) Die Jahresgebühr je Quadratmeter Reinigungsfläche beträgt:
Klasse I (1 Reinigung in der Woche) = 0,96 €
Klasse V (5 Reinigungen in der Woche) = 4,56 €
- (3) Für die Beseitigung einer Verunreinigung im Sinne des § 15 des Hessischen Straßengesetzes sowie für beantragte Sonderleistungen wird eine Gebühr in Höhe des tatsächlich entstandenen Personal- und Sachaufwandes erhoben.

§ 15

Berechnung der Reinigungsfläche

- (1) Reinigungsfläche ist das dem Grundstück bis zur Straßenmitte, höchstens jedoch bis zur Breite von 7,5 m vorgelagerte Straßengelände einschließlich Grünstreifen und anderer nicht befestigter Straßenteile.
- (2) Soweit durch öffentliche Park- oder Wendeplätze die dem Grundstück vorgelagerte Reinigungsfläche breiter als die der anderen Grundstücke der gleichen Straße ist, bleibt diese Mehrfläche bei der Berechnung außer Ansatz.
- (3) Überschneiden sich die Reinigungsflächen, z. B. bei Plätzen und Sackgassen, so werden die sich überschneidenden Flächen auf die angrenzenden Grundstücke im Verhältnis ihrer Straßenfrontlänge zu diesen Verkehrsflächen aufgeteilt.
- (4) Liegen hinter einem an eine zu reinigende Straße angrenzenden Grundstück (Kopfgrundstück) weitere durch die Straße erschlossene Grundstücke (Hinterlieger), so wird die auf das Kopfgrundstück entfallende Reinigungsfläche auf dieses und alle dahinterliegenden Grundstücke im Verhältnis der Grundstücksflächen aufgeteilt.
- (5) Liegen zwischen einem Grundstück und der Straße Garagen oder Einstellplätze, die selbständige Grundstücke sind, so werden diese mit der ihrer Straßenfront unmittelbar vorgelagerten Reinigungsfläche selbständig zur Straßenreinigungsgeld herangezogen. Diese Reinigungsfläche bleibt bei dem erstgenannten Grundstück außer Ansatz.
- (6) Die Flächenmaße werden auf volle Quadratmeter nach unten abgerundet.

§ 16

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch den Magistrat (Kassen- und Steueramt) in der Regel zusammen mit den anderen Grundstücksabgaben durch Heranziehungsbescheid festgesetzt und angefordert. Der Bescheid gilt auch über das Festsetzungsjahr hinaus, solange kein neuer Bescheid ergangen ist.

- (2) Die Gebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11., Nachforderungen innerhalb eines Monats nach Zugang des Anforderungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr am 1. Juli mit dem vollen Jahresbetrag durch einmalige Zahlung entrichtet werden. Der Antrag hierzu muss bis zum 30. September des vorangehenden Jahres gestellt werden. Diese Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss ebenfalls bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.
- (4) Ist eine Straße aus anderen Gründen als höhere Gewalt länger als 3 aufeinanderfolgende Kalendermonate nicht gereinigt worden, wird die Gebühr auf Antrag um den entsprechenden Teilbetrag, aufgerundet auf den vollen Monat, ermäßigt.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Straßen nicht so reinigt, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vermieden oder beseitigt wird,
 2. entgegen § 6 Abs. 5 Straßenkehrriech nicht unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt,
 3. entgegen § 6 Abs. 6 die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienenden Vorrichtungen nicht freihält,
 4. bei Schneefall die Straßen, Gehwege und Überwege nicht in der in § 9 vorgesehenen Art und Weise räumt sowie
 5. bei Schnee- oder Eisglätte den in § 10 geregelten Streupflichten nicht in der vorgesehenen Art und Weise nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 bis 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Wetzlar.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am XX.XX.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wetzlar vom 30.11.1982 außer Kraft.

Wetzlar, den

Manfred Wagner
Oberbürgermeister